

## **Antrag**

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das  
Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 22. November 2007

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz (Bgl. SBBG), LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Der Aufgabenbereich besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich, der die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006 – sowie im Falle des Schwerpunkts Behindertenbegleitung (BB) – die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst.“
2. Im § 5 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „Abs. 3“ ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 10 tritt frühestens mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Im Bereich der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen wurden in Österreich in den letzten Monaten auf Grund der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gleichartige gesetzliche Regelungen betreffend die Berufsanforderungen, die einzelnen Berufsbilder, die Anerkennung von in anderen Bundesländern oder im Ausland erfolgten Ausbildungen erlassen. Der vorliegende Entwurf dient der Ergänzung bzw. Klarstellung des Bgld. SBBG.

### **Ziel:**

Ziel dieses Entwurfes ist eine Präzisierung des Bgld. SBBG.

### **Inhalt:**

Zum Inhalt dieses Entwurfes ist festzustellen, dass damit eine nähere Regelung hinsichtlich des eigenverantwortlichen Aufgabenbereiches von Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuern, eine Anpassung des Verweises in § 5 Abs. 2 Z 1 sowie eine Ergänzung der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Bgld. SBBG betreffend die Kundmachung getroffen wird.

### **Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15a B-VG. Die Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen) ist auf die gesetzliche Regelung von Sozialbetreuungsberufen nicht anwendbar.

### **EU-Konformität:**

Es bestehen auf Gemeinschaftsebene keine Rechtsvorschriften, die Sozialbetreuungsberufe näher regeln.

Es sind jedoch folgende Richtlinien zu beachten:

- Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. 01. 2004 S. 44 (CELEX-Nummer 32003L0109);
- Richtlinie 2004/38/EG betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77 (CELEX-Nummer 32004L0038);
- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141 (CELEX-Nummern 32005L0036, 32006L0100).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens fallen intern keine weiteren Kosten an.

## Erläuterungen

### A) Allgemeiner Teil

Im Bereich der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen wurden in Österreich in den letzten Monaten auf Grund der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gleichartige gesetzliche Regelungen betreffend die Berufsanforderungen, die einzelnen Berufsbilder, die Anerkennung von in anderen Bundesländern oder im Ausland erfolgten Ausbildungen erlassen. Der vorliegende Entwurf dient der Ergänzung bzw. Klarstellung des Bgld. SBBG.

Zum Inhalt dieses Entwurfes ist festzustellen, dass damit eine nähere Regelung hinsichtlich des eigenverantwortlichen Aufgabenbereiches von Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuern, eine Anpassung des Verweises in § 5 Abs. 2 Z 1 sowie eine Ergänzung der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Bgld. SBBG betreffend die Kundmachung getroffen wird.

Es bestehen auf Gemeinschaftsebene keine Rechtsvorschriften, die Sozialbetreuungsberufe näher regeln.

Es sind jedoch folgende Richtlinien zu beachten:

- Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. 01. 2004 S. 44 (CELEX-Nummer 32003L0109);
- Richtlinie 2004/38/EG betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77 (CELEX-Nummer 32004L0038);
- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141 (CELEX-Nummern 32005L0036, 32006L0100).

### B) Besonderer Teil

#### Zu § 4 (Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer):

Zu Abs. 1:

Diese Regelung stellt eine Ergänzung des § 4 Abs. 1 insoweit dar, als damit eine nähere Definition des bestehenden Aufgabenbereiches erfolgt. Der Aufgabenbereich gliedert sich in einen eigenverantwortlichen Bereich und einen Bereich der die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, sowie im Falle des Schwerpunkts Behindertenbegleitung (BB) die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst.

#### Zu § 5 (Heimhelferinnen oder Heimhelfer):

Zu Abs. 2 Z 1:

Es wurde hier eine Anpassung des bestehenden Verweises vorgenommen.

**Zu § 13 (Inkrafttreten):**

**Zu Abs. 1:**

Der bestehende Abs. 1 wird insoweit ergänzt, als die in § 10 Bgld. SBBG enthaltenen Strafbestimmungen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.